



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1993	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. März 1993	Nr. 11
Inhalt		Seite
26.02.1993	Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive (Thüringer Archiv-Benutzungsordnung).....	225
16.02.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Zottelstedt und ihre Eingliederung in die Gemeinde Apolda.....	230
16.02.1993	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt".....	230
16.02.1993	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Werratal".....	231
25.02.1993	Anordnung des Thüringer Ministerpräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.....	231
02.03.1993	Thüringer Verordnung über die Mindestgröße der Grundstücke, die dem siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht unterliegen.....	231
02.03.1993	Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfall-Verordnung - PflanzAbfV -).....	232
02.03.1993	Thüringer Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.....	233
15.03.1993	Thüringer Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten.....	234

Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive (Thüringer Archiv-Benutzungsordnung) Vom 26. Februar 1993

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Art der Benutzung

(1) Archivgut wird im Regelfall durch persönliche Einsichtnahme im verwahrenden Archiv benutzt (Direktbenutzung).

(2) An die Stelle der Direktbenutzung kann auch der Auskunftsdienst in Form von schriftlichen oder mündlichen Auskünften treten. Die Beantwortung von Anfragen kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(3) Die Staatsarchive können die Benutzung nach § 6 auch durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut an andere öffentliche Stellen ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf Versendung und Ausleihe besteht nicht.

(4) Die Benutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen erfolgen und durch die Abgabe von Kopien nach § 7 ergänzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Abgabe von Kopien besteht nicht.

(5) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich beim verwahrenden Staatsarchiv zu beantragen.

(2) Im Benutzungsantrag (Anlage 1) ist folgendes anzugeben:

1. Name, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Antragstellers,
2. Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
3. Benutzungszweck (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung; bei wissenschaftlicher Benutzung ist die Art der wissenschaftlichen Arbeit anzugeben,
4. Art der vorgesehenen Veröffentlichung.

(3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten und zu erklären, daß er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter beachten wird und daß er für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte einsteht (Anlage 1).

(5) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck. Bei Änderungen des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Antrag zu stellen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein Antrag entsprechend der Anlage 1 zu stellen.

(7) Der Benutzer ist nach der Bestimmung des § 16 Abs. 4 ThürArchivG zur Abgabe von Belegexemplaren verpflichtet.

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Zottelstedt und ihre Eingliederung in die Gemeinde Apolda
Vom 16. Februar 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

**§ 1
Auflösung und Eingliederung**

Die Gemeinde Zottelstedt, Landkreis Apolda, wird aufgelöst und in die Gemeinde Apolda, Landkreis Apolda, eingegliedert.

**§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung**

(1) Die aufnehmende Gemeinde Apolda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Zottelstedt.

(2) In der laufenden Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Apolda um ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretung Zottelstedt erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

**§ 3
Übergangsbestimmungen**

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene

Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 4
Gesetzesvorbehalt**

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
"Straußfurt"
Vom 16. Februar 1993**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

**§ 1
Bildung der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Sömmerda bilden auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO eine Verwaltungsgemeinschaft:

Gangloffsömmern,
Henschleben,
Schwerstedt,
Straußfurt,
Werningshausen und
Wundersleben.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Straußfurt" und hat ihren Sitz in Straußfurt.

**§ 2
Gesetzesvorbehalt**

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit gebildeten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 1993

Der Innenminister

Schuster